

Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg

Diese Gebühren wurden von der Vollversammlung der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg am 03. Dezember 2002 beschlossen, zuletzt am 21. September 2011 geändert und vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg am 10. Oktober 2011 genehmigt (Az.:3-4221.2-10/32). Sie gelten ab 1. Dezember 2011. Alle vorherigen und hiervon abweichenden Gebühren werden durch diese Gebühren ersetzt.

Nachstehende Gebühren gelten für IHK-zugehörige Unternehmen. Für nicht IHK-zugehörige Unternehmen wird ein Zuschlag erhoben, der bei den einzelnen Gebührenpositionen ausgewiesen wird.

Die IHK kann zusätzlich zur Gebühr den Ersatz für Aufwendungen verlangen, die den üblicherweise von ihr zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

1. International

1.1 Ausstellen eines Carnets

1.1.1 für Kammerzugehörige (Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer) 46,00 €

1.1.2 für Nichtkammerzugehörige 56,00 €

1.2 Ausstellen von Ursprungszeugnissen / Handelsrechnungen / Bescheinigungen 4,50 €

2. Bildung

2.1 Berufsausbildung

2.1.1 Betreuung eines Berufsausbildungsverhältnisses (Pauschalgebühr für Eintragung, Abnahme einer Zwischen- und Abschlussprüfung) 51,00 €

2.1.2	Bei Auflösung eines Ausbildungsverhältnisses während der Probezeit wird auf Antrag die Betreuungsgebühr gemäß 2.1.1 voll erstattet	
	Bei Auflösung vor der Hälfte der vorgesehenen Ausbildungszeit werden 50 % der Betreuungsgebühr gemäß 2.1.1 auf Antrag erstattet	
2.1.3	Wiederholung einer Abschlussprüfung	51,00 €
2.1.4	Abschlussprüfung nach Zulassung in besonderen Fällen (§ 40 Abs. 2 und 3 BBiG) in einem anerkannten Ausbildungsberuf	117,00 €
2.1.5	Bei nicht IHK-zugehörigen Unternehmen werden die Gebühren erhöht um	100 %
2.1.6	Prüfung einer Zusatzqualifikation oder deren Wiederholung	51,00 €
2.2	Umschulung	
2.2.1	Betreuung eines Umschulungsverhältnisses (Pauschalgebühr für Eintragung, Abnahme einer Zwischen- und Abschlussprüfung)	143,00 €
2.2.2	Bei Auflösung eines Umschulungsverhältnisses während der Probezeit wird auf Antrag die Betreuungsgebühr gemäß 2.2.1 voll erstattet	
	Bei Auflösung vor der Hälfte der vorgesehenen Umschulungszeit werden 50 % der Betreuungsgebühr gemäß 2.2.1 auf Antrag erstattet	
2.2.3	Wiederholung einer Umschulungsprüfung	71,00 €
2.3	Weiterbildung	
2.3.1	Kaufmännische Weiterbildungsprüfungen (u.a. Fachkaufleute, Fachwirte, Sekretärinnen, Fremdsprachenprüfungen)	332,00 € - 485,00 €
2.3.2	Gewerblich-industrielle sowie verwandte Weiterbildungsprüfungen (u.a. Meisterprüfungen) (das benötigte Material wird gesondert berechnet)	409,00 € - 536,00 €

2.3.3	Ausbilderprüfung nach Ausbildereignungsverordnung	200,00 €
2.3.4	Bescheinigung über die Befreiung von der Ausbildereignungsprüfung	30,00 €
2.3.5	Schreibtechnische Prüfungen (Kurzschrift, Maschinenschreiben, Phontypie- und Stenotypistenprüfung)	122,00 €
2.3.6	Bei der Wiederholung einer Weiterbildungsprüfung wird grundsätzlich die volle Gebühr erneut in Ansatz gebracht. Wird die Wiederholung auf weniger als 1/3 der Prüfungsfächer beschränkt, ermäßigt sich die Gebühr um	50 %
2.3.7	Die Gebühr nach 2.3.1. bis 2.3.3. ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung auf	25,00 €
2.3.8	Prüfungskosten, die über die Gebührenordnung hinaus anfallen, wie z. B. Materialkosten, werden gesondert in Rechnung gestellt.	
3.	Handel und Dienstleistungen	
3.1	Versicherungsvermittler und Versicherungsberater	
3.1.1	Erlaubnis	
3.1.1.1	Erlaubniserteilung/-versagung	275,00 €
3.1.1.2	Durchführung des Erlaubnisverfahrens für Versicherungsvermittler und Versicherungsberater, die innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor Antragsstellung bereits eine Erlaubnis nach § 34 d GewO oder § 34 e GewO erhalten haben (Statuswechsel)	50,00 €
3.1.1.3	Erlaubnisbefreiung/Versagung der Erlaubnisbefreiung	150,00 €
3.1.1.4	Durchführung des Erlaubnisverfahrens für Versicherungsberater unter Vorlage der bisherigen Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz	50,00 €
3.1.1.5	Verfahrensbeendigung vor abschließender Entscheidung über den Antrag	20,00 € - 250,00 €

3.1.1.6	Überprüfung der Erlaubnis- bzw. der Erlaubnisbefreiungsvoraussetzungen infolge personenbezogener Veränderungen nach Erlaubniserteilung oder -befreiung	100,00 €
3.1.1.7	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	30,00 €
3.1.1.8	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung	150,00 € - 250,00 €
3.1.2	Registrierung	
3.1.2.1	Registrierung	25,00 € - 50,00 €
3.1.2.2	Ergänzung/Änderung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	15,00 € - 50,00 €
3.1.2.3	Eintragung/Veränderung der (beabsichtigten) Betätigung in anderem EU- oder EWR-Staat (pro Staat) und Änderung der Registerdaten, soweit für die IHK eine Pflicht zur Weiterleitung der Information besteht	5,00 € - 20,00 €
3.1.2.4	Schriftliche Auskünfte aus dem Register	15,00 €
3.1.3	Prüfung nach § 15 VersVermVO	100,00 € - 400,00 €
3.2	Gaststättenunterrichtung	
3.2.1	Unterrichtung nach dem Gaststättengesetz	85,00 €
3.2.2	Einzelunterrichtung	185,00 €
4.	Recht und Fair Play	
4.1	Sachverständigenwesen	
4.1.1	Öffentliche Bestellung und Vereidigung sowie Ablehnung der öffentlichen Bestellung eines Sachverständigen	357,00 €
4.1.2	Verlängerung einer befristeten Bestellung	127,00 €

4.1.3	Rücknahme oder sonstige Erledigung eines Antrags auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen	230,00 €
5.	Umwelt	
5.1	Erstmalige Eintragung eines Standortes in das Register nach EG-Ökoaudit-Verordnung	230,00 € - 881,00 €
5.2	Ablehnung der erstmaligen Eintragung	230,00 € - 881,00 €
5.3	Erneuerung der Eintragung in das Register	230,00 € - 460,00 €
5.4	Eintragung nach vorangegangener Ablehnung	76,00 €
5.5	Wiedereintrag nach vorübergehender Aufhebung	230,00 € - 881,00 €
5.6	Wiedereintrag nach vorangegangener Streichung	230,00 € - 881,00 €
5.7	Gewährung von Akteneinsicht	5,00 € pro Akte mindestens 15,00 €
5.8	Niederschriften zur Berücksichtigung von Bemerkungen	30,00 € pro angefangener Stunde
5.9	Im Widerspruchsverfahren beträgt die jeweilige Gebühr das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr	

6. Verkehr

Nachweis der fachlichen Eignung gem. §§ 6 bis 8 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr sowie §§ 6 und 7 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr

6.1	Anträge auf Ausstellung einer Fachkundebescheinigung	
6.1.1	Anerkennung aufgrund leitender Vortätigkeit	65,00 €
6.1.2	Anerkennung aufgrund eines gleichwertigen Ausbildungsabschlusses	40,00 €
6.1.3	Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung	40,00 €
6.1.4	Ersatzausstellung einer Fachkundebescheinigung	30,00 €

7. Verschiedenes

7.1	Zurückweisung eines Widerspruchs	bis 200,00 €
7.2	Ersatzausfertigungen	10,00 € - 30,00 €
7.3	Beitreibungsgebühr für Beiträge und Gebühren (Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen)	35,00 €



Industrie- und Handelskammer
Schwarzwald-Baar-Heuberg

Villingen-Schwenningen, 21. September 2011

Dieter Teufel
Präsident

Thomas Albiez
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
mit Schreiben vom 10. Oktober 2011, Aktenzeichen 3-4221.2-10/32.

Der vorstehende Gebührentarif wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt
„Wirtschaft im Südwesten“, Ausgabe 11/2011, veröffentlicht.

Villingen-Schwenningen, 17. Oktober 2011

IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg

Dieter Teufel
Präsident

Thomas Albiez
Hauptgeschäftsführer

Ihre Ansprechpartnerin:

Irmtraud Monopoli
Fachbereich Zentrale Dienste
Telefon: 07721 922-183
Fax: 07721 922- 192
monopoli@villingen-schwenningen.ihk.de